stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

a) Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz)

auf Bundestagsdrucksache 19/4668

sowie den Anträgen

18.10.2018

b) der Fraktion AfD auf Drucksache 19/4843 mit dem Titel „Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise der Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter“
c) der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/29 mit dem Titel „Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen – Mütterrente verbessern“ und
d) der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/31 mit dem Titel „Die Erwerbsminderungsrente stärken“

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB BVV
Abteilung Sozialpolitik

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 - 24060 - 263
Telefax: 030 - 24060 - 226

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Verantwortlich: Markus Hofmann, Abteilungsleiter Sozialpolitik

zu a) RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz

Kurzbewertung

Der Gesetzentwurf ist in seinen Grundzügen und in wesentlichen Teilen zu begrüßen. In einigen Details und insbesondere bei der Finanzierung muss jedoch nachgebessert werden.

Das Rentenniveau zu stabilisieren, wird begrüßt. Dies ist ein erster wichtiger Schritt, die Alterssicherung in Deutschland langfristig nachhaltig, leistungsfähig und gerecht auszugestalten. Im Interesse der Beschäftigten und der künftigen Generationen war dies schon lange überfällig. Dies im Sinne einer „doppelten Haltelinie" mit einer harten Deckelung des Beitragssatzes auf 20 Prozent zu verknüpfen, wälzt die Belastungen von den Arbeitgebern auf die Beschäftigten ab. Allenfalls akzeptabel ist, wie bisher, eine Begrenzung auf 22 Prozent, dies zu unterbieten, ist vor allem im Interesse der Arbeitgeber und gefährdet die nachhaltige Stabilisierung der Rentenversicherung.

Ebenfalls zu begrüßen sind die Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten wie auch die weitere teilweise Angleichung der Kindererziehungszeiten für vor und ab 1992 geborene Kinder – die sogenannte „Mütter-Rente". Bei den Erwerbsgeminderten müsste aber auch der Bestand berücksichtigt werden. Die weitere Angleichung der Kindererziehungszeiten für vor und ab 1992 geborene Kinder (sogenannte „Mütter-Rente") ist zu begrüßen. Abgelehnt wird, die Kindererziehungszeiten aus Beitragsmitteln statt Steuern zu finanzieren; dies ist verteilungspolitisch bedenklich und nicht sachgerecht.

Sinnvoll sind Überlegungen, wie Menschen mit niedrigem Einkommen entlastet werden können. Allerdings gibt es dafür aus Sicht des DGB geeignetere Wege als die Ausweitung der heutigen Gleitzone, die nicht zu Fehlanreizen am Arbeitsmarkt und zu Beitragsausfällen in den Sozialversicherungen führen würden. Hier sollten Alternativen im weiteren Verfahren ernsthaft geprüft und mit der Gleitzone verglichen werden. Zu nennen wäre hier beispielsweise ein SV-Entlastungsbetrag, wie ihn das DIW dargestellt und durchgerechnet hat.

Ausführliche Bewertung des Gesetzentwurfs

Die Reformmaßnahmen der vergangenen rund 30 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung haben den Leistungsumfang gekürzt, dass Leistungsniveau gesenkt, die Altersgrenzen angehoben und den solidarischen Ausgleich beschnitten. Die Einschnitte waren in der Summe dramatisch. Obwohl die Zahl der Rentnerinnen und Rentner von rund 15 Millionen im Jahr 1995 auf heute etwa 21 Millionen gestiegen ist, bekommen sie zusammen nur den gleichen Anteil vom gesamten Wohlstand in Deutschland wie 1995. Der Pro Kopf-Anteil der Rentnerinnen und Rentnern am Wohlstand ist, selbst wenn die längere Bezugsdauer durch die gestiegene Lebenserwartung abgezogen wird, in dieser Zeit um rund 20 Prozent gesunken. Dabei bleiben das angehobene Zugangsalter und die erschwerten Zugangsbedingungen bei den Renten wegen Erwerbsminderung noch unberücksichtigt.

In der letzten Wahlperiode wurde dieser Trend gestoppt und in mehreren Schritten wieder spürbare Verbesserungen beschlossen sowie die gesetzliche Rentenversicherung gestärkt. Dies wird vom DGB begrüßt, auch wenn er Details kritisiert oder für nicht weitreichend genug hält. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf, der diesen Weg fortschreitet und mit einem stabilen Rentenniveau auch Leistungsverbesserungen für alle Beschäftigten und Rentnerinnen und Rentner vorsieht. Im Folgenden nehmen wir Stellung zu einzelnen Themen des Gesetzentwurfs.

Stabilisierung des Rentenniveaus ist ein richtiger Schritt

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften setzen sich dafür ein, dass Rentenniveau zu stabilisieren und wieder anzuheben. Ziel ist es, dass die Renten und Rentenansprüche an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung teilhaben. Der **Gesetzentwurf sieht vor**, das **Rentenniveau** nun gesetzlich **auf wenigstens 48 Prozent zu stabilisieren**. **Dies ist** als ein richtiger Schritt **ausdrücklich zu begrüßen**. Nur ein stabiles Rentenniveau garantiert, dass die Rentnerinnen und Rentner künftig wieder gerecht am steigenden Wohlstand beteiligt werden. Dieses schafft Sicherheit für Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbunds ist es darüber hinaus dringend geboten, das Rentenniveau auch wieder anzuheben, etwa auf 50 Prozent. Nach dem Willen der Koalition soll die Höhe des Rentenniveaus ab dem Jahr 2025 jedoch in der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag diskutiert werden. Der **DGB fordert** eine **dauerhafte Anhebung des Rentenniveaus**, um auch für **künftige Generationen** eine **auskömmliche und starke gesetzliche Rentenversicherung** sicherzustellen.

Zu kritisieren ist, dass **abweichend vom Koalitionsvertrag gerade nicht die Rentenanpassungsformel geändert wird**, **sondern** die **Stabilisierung lediglich durch eine weitere Schutzklausel** und Ausnahmeregel von der weiterhin unveränderten Rentenanpassungsformel sichergestellt wird. Um die Stabilisierung des Rentenniveaus in jedem einzelnen Jahr zu sichern, führt der Gesetzentwurf dazu eine vorausschauende Ermittlung des Rentenniveaus ein. Demnach wird bei Bedarf die Rentenanpassung so erhöht, dass der Zielwert von 48 Prozent für das Rentenniveau zum 1. Juli eines Jahres eingehalten wird. Damit wird **der grundsätzliche mathematische Mechanismus der Anpassungsformel gerade nicht außer Kraft gesetzt**.

Die nun nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Schutzklausel sichert zum Zeitpunkt der Rentenanpassung zielgenau das Rentenniveau von 48 Prozent. Rückwirkend betrachtet und bezogen auf das ganze Jahr wird der Wert jedoch um die Zielmarke schwanken, was in der Natur der Sache liegt. Aufgrund der Fortschreibungsregelung würden zu geringe Anpassungen systematisch jedoch nachgeholt und zu hohe Anpassungen tendenziell ebenfalls. Die Ermittlung des Rentenniveaus ist keine einfache Aufgabe, die noch dazu erhebliches Potential für Missverständnisse und Täuschungsmanöver beinhaltet. Der nun vorgesehene Weg ist aus Sicht des DGB jedoch grundsätzlich geeignet, das Ziel eines stabilen Rentenniveaus umzusetzen.

Das Vorgehen birgt aber die Gefahr, dass, wie schon in der Vergangenheit geschehen, eine künftige Bundesregierung, die aufgrund der Niveaustabilisierungsklausel erfolgten zusätzlichen Rentenanpassungen durch einen Ausgleichsfaktor nachträglich durch geringere Rentenanpassungen ausgleicht. Das aktuelle Gesetz schließt dies bis 2025 aus, in dem der Ausgleichsfaktor durchgängig auf 1,0 festgesetzt wird.

Der **DGB fordert**, **die Rentenanpassungsformel zu ändern, wie im Koalitionsvertrag vereinbart**, so dass die Anpassungsformel aus sich selbst heraus das Ziel eines stabilen Rentenniveaus erreicht. Dies wäre auch eine **glaubwürdigere Grundlage für die Arbeit der Rentenkommission**, die, sollte sie einen **neuen Konsens für den Generationenvertrag** finden, auch die Anpassungsformel ändern müsste.

Neu-Definition des Rentenniveaus

Um zu sichern, dass das Rentenniveau in jedem einzelnen Jahr den Wert von 48 Prozent nicht unterschreitet, **definiert der Gesetzentwurf das Rentenniveau vor Steuern neu** und führt eine **vorausschauende Ermittlung des Rentenniveaus** ein. Künftig soll das Rentenniveau zum 1. Juli ermittelt werden.

In die Berechnung geht die zum 1. Juli geltende Standardrente (Altersrente ohne Abschläge mit 45 Entgeltpunkten) ein. Bisher wurde ein Jahresdurchschnitt aus der Standardrente vor und ab der Rentenerhöhung zum 1. Juli verwendet. Von der Standardrente werden die von den Rentnerinnen und Rentnern selbst zu tragenden Sozialbeiträge abgezogen. Abweichend vom bisherigen Verfahren bleibt der Kinderlosenzuschlag in der Pflegeversicherung unberücksichtigt.

Neu festgelegt und berechnet wird auch das verfügbare Durchschnittsentgelt. Abweichend vom bisherigen Verfahren wird ein für 2018 festgelegter Startwert jährlich anhand der Lohnerhöhung und der Änderung der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialbeiträge fortgeschrieben. Die Lohnerhöhung ist hierbei die für die Rentenanpassung gemäß § 68 Abs. 2 SGB VI verwendete Erhöhung der Bruttolöhne, welche letztlich der Entwicklung der beitragspflichtigen Löhne und Gehältern folgt. Bisher gingen hier auch Erhöhungen von nicht beitragspflichtigen Löhnen ein.

Der **DGB bewertet dieses** Vorgehen, auch im Kontext des Niveausicherungsziels, **differenziert**. Das **Rentenniveau künftig anders** als bisher **zu berechnen**, ist **an sich nicht zu kritisieren**. Eine Änderung des Berechnungsmodus gab es bereits mehrfach in der Vergangenheit. Da das Rentenniveau misst, ob die Renten wie die Löhne steigen, sollten Änderungen der Berechnungsmethode jedoch die Ausnahme bleiben und mit Bedacht gewählt werden, um verzerrende Effekte im Zeitverlauf zu vermeiden. Die zentrale Frage ist also, ob die vorgesehenen Änderungen sachlich richtig und sinnvoll sind oder vor allem politischen Zielen dienen.

Der **Vorschlag der Bundesregierung** ist offenkundig von Überlegungen geleitet, die sich aus dem Niveausicherungsziel immanent ergeben. Dabei **greift sie dankenswerter Weise auch bestehende Kritik an der bisherigen Berechnungsmethode des Rentenniveaus** auf. Das Rentenniveau vor Steuern, wie es aktuell gemäß § 154 SGB VI berechnet wird, ist nur schwer nachzuvollziehen. Unter anderem liegen dieser Niveauberechnung nicht veröffentlichte Zahlen des Statistischen Bundesamts zugrunde. Die vorgenommenen Abzüge auf das Durchschnittsentgelt, in die unter anderem nicht versicherte Einkommen ebenso wie Beiträge zu privaten Rentenversicherungen einfließen, sind außerdem nicht sachgerecht und im Grunde nicht zu begründen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB den Schritt des Gesetzentwurfs hin zu **mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Berechnung des Rentenniveaus**. Demnach würden künftig öffentlich bekannte Zahlen und Werte verwendet, und die Werte für die Sozialbeiträge beziehen sich auf den maßgeblichen Kreis der sozialversichert Beschäftigten.

Die oben geschilderte Neudefinition der verfügbaren Standardrente würde ohne weitere Änderungen rechnerisch zu einem höheren Rentenniveau führen. Würde außerdem auch das verfügbare Durchschnittsentgelt durch Abzug der von den Beschäftigten zu tragenden Sozialbeiträge vom Durchschnittsentgelt der Anlage 1 berechnet, ergäbe sich insgesamt rechnerisch ein um etwa drei Prozentpunkte höheres Rentenniveau als nach bisheriger Definition. Dies würde sicherlich zu politischen Vorwürfen führen, die Regierung würde das Rentenniveau künstlich schön rechnen, auch wenn die Neuermittlung aufgrund des Niveausicherungsziels im Grunde nötig ist und dabei auf eine durchgehend transparente Berechnung umzustellen richtig und sinnvoll ist. Außerdem wäre die rechnerisch erhöhende Wirkung ein einmaliger Effekt, damit würde das Rentenniveau auch in Zukunft weiterhin seine Aufgabe erfüllen können zu zeigen, ob Renten und Löhne im gleichen Maße steigen.

Nachvollziehbar ist allerdings auch, dass die Bundesregierung sich nicht den Vorwürfen der Manipulation aussetzen möchte und daher das Niveau so berechnen will, dass sich nach der neuen Methode ebenfalls ein Wert von 48,1 Prozent ergibt, wie es nach der aktuellen Methode der Fall ist. Dies ist politisch nachvollziehbar, da so Vorwürfe der Schönrechnerei vermieden werden können. Um dies umsetzen zu können, muss **für 2018 ein letztlich fiktiver Startwert für das verfügbare Durchschnittsentgelt** als Basis für die künftige Fortschreibung festgelegt werden. Aus **Sicht des DGB** wird dadurch aber **im Sinne der Transparenz wieder ein Schritt zurück** gemacht. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wäre zumindest zu prüfen, ob eine Umbenennung des Rentenniveaus erfolgen sollte, um den Bruch mit der bisherigen Berechnung auch sprachlich klar zu kommunizieren.

Trotz der mutmaßlich erfolgenden politischen Vorwürfe wäre **aus Sicht des DGB zu prüfen**, ob das **verfügbare Durchschnittentgelt** nicht **direkt aus dem Entgelt der Anlage 1 durch Abzug der maßgeblichen Sozialbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dem jeweiligen Jahr erfolgen** könnte. Als Ausgleich könnte parallel das alte Sicherungsniveau weiter ausgewiesen werden, um eventuellen politischen Vorwürfen zumindest teilweise durch Transparenz zu begegnen.

Das nach der Methodik des Gesetzentwurfs ermittelte Rentenniveau würde im Jahr der Rentenanpassung festgelegt und dann unverändert gelten. In die Berechnung gehen allerdings in Teilen vorläufige Werte der Lohnentwicklung ein. Abweichungen, die sich später ergeben, gingen dann in die Berechnung der Rentenanpassung anhand der Sicherungsklausel im Folgejahr ein. Damit würde eine zu hoch oder zu niedrig angesetzte Änderung des Durchschnittsentgelts jeweils bei der nächsten Rentenanpassung berücksichtigt. Dadurch würde eine rückblickende Berechnung oder Betrachtung des Rentenniveaus erschwert. Soweit an der vorgesehenen Berechnungsmethode festgehalten wird, wäre es **daher zu begrüßen**, wenn die Werte des **verfügbaren Durchschnittsentgelts dann in einer Anlage des SGB VI** als Reihe **geführt würden**, damit auch rückwirkend die Werte für das jeweilige Jahr verfügbar sind.

Das neue Rentenniveau birgt, wie auch schon das alte, aus Sicht des DGB darüber hinaus jedoch eine systematische Abweichung. Während Standardrente sowie das verfügbare Durchschnittsentgelt letztlich anhand der beitragspflichtigen Entgelte nach Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung fortgeschrieben werden, steigt das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 anhand der Bruttolohn- und Gehaltssumme nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamts. Historisch haben sich diese Werte nicht gleichförmig entwickelt. Damit würden sich das verfügbare Durchschnittsentgelt und das Durchschnittsentgelt, über die Frage der geänderten Sozialbeiträge hinaus, voraussichtlich unterschiedlich entwickeln. Im Rahmen des SGB VI werden darüber hinaus insgesamt verschieden definierte und abgegrenzte Durchschnittslöhne und Fortschreibungen verwendet.

Aus Sicht des DGB wäre zu prüfen, ob **die maßgeblichen Werte in der Rentenversicherung nicht durchgängig synchronisiert** werden sollten. Dies schließt die Rentenanpassung, die Fortschreibung der Anlage 1, der monatlichen Bezugsgröße wie auch aller weiteren Werte ein. Maßgeblich sind und sollten sein, die Lohnentwicklung der versicherungspflichtig Beschäftigten und die hierbei üblicherweise fälligen Sozialbeiträge. Die Rentenanpassung, die Fortschreibung der Durchschnittsentgelte der Anlage 1 und die Werte zur Berechnung des Rentenniveaus sollten direkt mit der Änderung der beitragspflichtigen Entgelte fortgeschrieben werden. Würde die Rentenanpassung auf den 1. Januar eines Jahres vorverlegt, dann stünden zu diesem Zeitpunkt die Werte der beitragspflichtigen Entgelte des vorvergangenen Kalenderjahres zur Verfügung – also für die Rentenanpassung 2019 die Werte aus 2017. Damit könnten zum 1. Januar die Anlage 1 und die Bezugsgröße fortgeschrieben und die Rentenanpassung ermittelt werden.

Außerdem stünden dann die Beitragssätze zu den Sozialversicherungen fest, so dass das Rentenniveau aus den neu ermittelten Werten der Anlage 1 sowie der Standardrente unter Abzug der Sozialbeiträge für das Kalenderjahr berechnet werden könnten. Auch wäre regelmäßig nur eine Neuberechnung pro Jahr bei Bescheiden des SGB II und XII nötig, da die Rentenanpassung und die Regelsatzänderung zeitgleich erfolgen. Aus Sicht des DGB könnte die **Prüfung einer solchen Umstellung parallel zur Rentenkommission erfolgen**. Der Auftrag hierzu könnte im Rahmen der vorliegenden Gesetzgebung verankert werden.

Beitragssatz-Deckel und Beitragssatzgarantie

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bis 2025 auf maximal 20 Prozent zu begrenzen. Soweit ein höherer Beitragssatz nötig wäre, muss die Differenz aus Steuermitteln finanziert werden. Dazu wird der zusätzliche Bundeszuschuss für die Jahre 2022 bis 2025 um 500 Millionen Euro erhöht. Zusätzlich wird eine demographische Rückstellung im Bundeshaushalt verankert, die ausschließlich zur Finanzierung des Beitragsdeckels verwendet werden darf.

Die **Begrenzung des Beitragssatzes auf 20 Prozent** bis 2025 ist **aus Sicht des DGB** sachlich und politisch nicht zu begründen. Ein Beitragssatz-Deckel, der nicht flexibel ausgestaltet ist, führt beim Erreichen unweigerlich zu einer Diskussion um **Leistungskürzungen.** Mit einem Beitragsdeckel werden die Kosten auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewälzt. Auch erhöht dieser den Druck auf das Leistungsniveau deutlich. Aufgabe der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag – die sogenannte Rentenkommission – ist es, die Grenzen ab 2025 neu festzulegen; ein abgesenkter Beitragsdeckel erschwert diese Aufgabe zusätzlich, da er die Handlungsspielräume deutlich einschränkt. Zumal die Gefahr groß ist, dass Arbeitgeberverbände eine unbegrenzte Fortführung dieses Deckels bzw. der Steuerfinanzierung fordern, wenn ab 2025/2026 die Steuerfinanzierung für den künstlich abgesenkten Beitragssatz endet und als Folge ein deutlicher Beitragssprung zu erwarten ist. Der **DGB fordert daher, keinesfalls die geltende Grenze bis 2025 von 22 Prozent weiter abzusenken**.

Zumal der Rentenversicherung heute schon von interessierter Seite vorgeworfen wird, die Bundeszuschüsse wären zu hoch und die Rentenversicherung wäre ohne sie nicht tragfähig – obwohl die Bundeszuschüsse schon heute nicht die gesamtgesellschaftlichen sowie nicht beitragsgedeckten Leistungen abdecken. Insoweit ist es **zu begrüßen**, dass die Bundesregierung bereits heute Vorsorge dafür treffen will, in dem für die Jahre **2022 bis 2025 der Bundeszuschuss angehoben und zusätzlich** eine **zweckgebundene Rücklage aufgebaut** wird. Damit wird das politische Risiko, dass die nächste Regierungskoalition Leistungskürzungen durchsetzt, gemindert, auch wenn es nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Verbesserte Renten wegen Erwerbsminderung und bei Tod

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Zurechnungszeit bei Renten wegen Erwerbsminderung wie auch bei Tod von heute 62 Jahren und 3 Monaten auf die Regelaltersgrenze, für 2019 somit auf 65 Jahre und 8 Monate, anzuheben. Zusammen mit der Regelaltersgrenze steigt die Zurechnungszeit bis zum Jahr 2031 schrittweise auf 67 Jahre.

Die Zahlbeträge bei Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) im Rentenzugang waren viele Jahre stark rückläufig. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig, von der Einführung von Abschlägen von bis zu 10,8 Prozent über durchbrochene Erwerbsverläufe bis hin zum Absenken des Rentenniveaus. Die letzte Bundesregierung hat hier bereits erste Schritte zu Verbesserungen unternommen. Zum einen hat sie eine Günstigerprüfung eingeführt, mit der die vier letzten Beitragsjahre für die Bewertung der Zurechnungszeit unberücksichtigt bleiben, sollten sie sich negativ auf die Bewertung der Zurechnungszeit auswirken. Außerdem hat sie die Zurechnungszeit zweimal verlängert. Aktuell liegt dieses Alter der Zurechnungszeit bei 62 Jahren und 3 Monaten.

Die nochmalige **Verlängerung der Zurechnungszeit wird vom DGB sehr begrüßt**. Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann, wird so deutlich besser gestellt. Bezogen auf einen Versicherungsbeginn mit dem 17. Lebensjahr und einer Erwerbsminderung vor dem 62. Lebensjahr entspricht die nun vorgesehene Verlängerung der Zurechnungszeit einer weiteren Erhöhung der Erwerbsminderungsrente um mindestens 7,5 %. Wenn die Zurechnungszeit 2031 auf 67 Jahre gestiegen ist, entspricht dies sogar einer Anhebung gegenüber heute von 10,5 Prozent.

Der DGB fordert, die Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten abzuschaffen. Diese sind sozialpolitisch nach wie vor nicht zu rechtfertigen. Insoweit kann auch die im Gesetzentwurf unter „C. Alternativen" formulierte Aussage, die Abschläge würden die „längere" Rentenbezugszeit auch bei Erwerbsminderungsrenten ausgleichen, nicht überzeugen. Denn anders als bei Altersrenten bildet gerade der vorzeitige Renteneintritt aufgrund einer Erwerbsminderung das abgesicherte Risiko und in diesem Sinne ist die längere Rentenlaufzeit immanenter Zweck der Versicherungsleistung und kein durch Anreize steuerbares Verhalten der Versicherten. Dies spiegelt sich bereits darin, dass die Abschläge auf maximal 10,8 Prozent begrenzt sind und die Berechnung der Abschläge auf ein niedrigeres Alter abstellen als die Regelaltersgrenze.

Die **Regierung hat sich entschieden, die Zurechnungszeit bis zur Regelaltersgrenze zu verlängern und dafür nicht die Abschläge zu streichen**. Verglichen mit der Berechnung vor Einführung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten fällt die Rentenhöhe bei Erwerbsminderung heute um über zehn Prozent höher aus.

Die Zurechnungszeit wurde gegenüber dem Jahr 2000 um über 20 Prozent verlängert, während die Abschläge maximal 10,8 Prozent betragen. Hinzu kommt die 2014 eingeführte Günstigerprüfung. In der Summe ist die Höhe der Erwerbsminderungsrente gegenüber dem Zeitpunkt vor Einführung der Abschläge deutlich verbessert worden. Dies ist zu begrüßen.

Bei Erwerbsminderung wird künftig ab Leistungsfall bis zur Regelaltersgrenze eine ununterbrochene Erwerbsbiographie unterstellt. Viele Beschäftigte erreichen einen solchen Erwerbsverlauf nicht, da sie lange vor der Regelaltersgrenze unfreiwillig aus dem Beruf ausscheiden, ohne jedoch die strengen Kriterien für eine Rente wegen Erwerbsminderung zu erfüllen. Sie haben damit geringere Rentenansprüche und regelmäßig zusätzlich noch Abschläge bei der Altersrente. Für diese Regelungslücke hat der Gesetzgeber nach wie vor keine adäquate Antwort parat. **Diesen Umstand kritisiert der DGB ausdrücklich. Hier bedarf es ergänzender Regelungen, um auch diesen Menschen eine Perspektive zu bieten.**

Erneut ist auch keine Leistungsverbesserung für den Bestand vorgesehen. Die Verbesserungen nicht auf den Bestand zu übertragen ist ein Webfehler, der behoben werden muss, auch wenn es dafür aus administrativen und rentenrechtlichen Gründen keine einfache und gleichzeitig gerechte Lösung gibt. Nichtsdestotrotz **fordert der DGB**, dass im Rahmen der Gesetzgebung **eine wertgleiche Übertragung auf den Rentenbestand** erfolgt. Ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten auf Erwerbsminderungsrenten im Bestand wäre ein gangbarer Weg, gegebenenfalls verbunden mit einem Antragsrecht bei Folgerenten. Zu **begrüßen** ist in diesem Zusammenhang, dass die **vorgesehene Verbesserung vom Zeitpunkt abhängen** soll, ab dem die **Rente** wegen Erwerbsminderung **beginnt**, **statt vom Zeitpunkt des Leistungsfalls**, welcher regelmäßig weiter in der Vergangenheit liegt als der Rentenbeginn. Da die Leistungsverbesserungen erst ab 1. Januar 2019 gelten sollen, profitieren durch die Berücksichtigung des Rentenbeginns mehr Betroffene.

<u>Verbesserung der Kindererziehungszeiten vor 1992 ist richtig, jedoch falsch finanziert</u>

Die Regierung plant eine erneute Erhöhung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (sogenannten „Mütter-Rente"). Für alle vor 1992 geborenen Kinder soll es einen zusätzlichen halben Rentenpunkt, dann also 2,5 Entgeltpunkte geben. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Regierung hier vom Koalitionsvertrag abweicht und nicht mehr nur die Erziehung von mindestens drei Kindern honorieren möchte. Aus verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Gründen ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Der Wert der Kindererziehung in der Rente kann und darf nicht von der Anzahl der Kinder abhängig sein.

Der **DGB fordert**, dass **Kindererziehung unabhängig vom Geburtsjahr und ob im Westen oder Osten erzogen in der Rente gleich viel wert** sein soll. Begrüßt wird, dass die Regierung den Empfehlungen des DGB zumindest dahingehend gefolgt ist, für alle Kinder vor 1992 einen halben zusätzlichen Entgeltpunkt gutzuschreiben. Damit ist ein weiterer Schritt zur Angleichung der Bewertung von Kindererziehungszeiten getan.
Es bleibt jedoch weiterhin Handlungsbedarf, bis eine volle Angleichung erreicht ist.

Anmerken will der DGB, dass die verbreitete Bezeichnung dieser Verbesserungen als „Mütter-Rente" irreführend ist. Die Kindererziehungszeiten stehen ebenso Männern zu, sofern sie das Kind überwiegend erzogen haben. In diesem Sinne ist ein geschlechtergerechter Sprachgebrauch notwendig.

Der **DGB kritisiert nachdrücklich**, dass die **zusätzlichen Rentenpunkte** erneut **sachfremd voll aus Beitragsmitteln finanziert werden sollen**. Bereits die 2014 beschlossene Verbesserung der Kindererziehungszeiten wurde und wird bis heute alleine aus Beiträgen finanziert. Dabei ist sozial- und ordnungspolitisch völlig unstrittig, dass Gewährung von Rentenansprüchen für Kindererziehung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die auch von der Allgemeinheit aus Steuern zu finanzieren ist. Zumal für diese Rentenansprüche zu keinem Zeitpunkt Beiträge gezahlt wurden. Der **DGB fordert die Bundesregierung auf**, die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder **vollständig und ab sofort aus Steuermitteln zu finanzieren**.

Der **DGB begrüßt**, dass ein **Antragsrecht eingeführt** wird, welches eine Zuordnung der ausgeweiteten Kindererziehungszeiten (sogenannte „Mütter-Rente") auch in den Fällen ermöglicht, in denen der erziehende Elternteil **wegen der stichtagsgebundenen Zahlung eines Zuschlags bei Bestandsrenten keine zusätzlichen Erziehungszeiten** bekam. Dies trifft ganz überwiegend **Pflegeeltern**, die das Kind ab dem 13. Monat nach Geburtsmonat aufgenommen haben. Aufgrund des Ausschlusses von Doppelgewährung dürften dennoch viele der Antragsstellenden leer ausgehen.

<u>Zuordnung der Kindererziehungszeiten bei gleichgeschlechtlichen Paaren ist richtiger Schritt</u>

Es wird neu geregelt, wem insbesondere bei gleichgeschlechtlichen Paaren die Kindererziehungszeiten zugeordnet werden, wenn sie nach bisheriger Regelung nicht eindeutig zu geordnet werden konnten.

Der **DGB begrüßt diese Klarstellung**, da sie Rechtssicherheit schafft. Der **DGB regt ergänzend an**, dass –in Anerkennung der sich ändernden Realität bei der Aufteilung von Erziehungs- und Erwerbsarbeit – die **Aufteilung der Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten** nicht nur monatsweise, sondern bei gleichzeitiger Erziehung auch **innerhalb eines Kalendermonats zu gleichen Teilen erfolgen kann**. Die bestehende Regelung benachteiligt Eltern, die sich Erziehungs- und Erwerbsarbeit gleich aufteilen, da sie monatsweise nur einer Person zugeordnet werden können.

Niedrigverdienende können zielführender entlastet werden als mit geänderter Gleitzone

Die Bundesregierung möchte Beschäftigte mit einem Bruttolohn von unter 1.300 Euro bei den Sozialbeiträgen entlasten. Dazu soll die sogenannte Gleitzonenregelung auf 1.300 Euroausgeweitet und in Einstiegsbereich umbenannt werden. Außerdem sollen die heute bestehenden leistungsrechtlichen Nachteile bei der Rente aufgrund der geringeren Beiträge künftig entfallen. Finanziert wird dies aus Beitragsmitteln und verursacht Einnahmeausfälle von rund 500 Mio. Euro bei den Sozialversicherungen, davon rund 200 Mio. alleine in der Rentenversicherung.

Die Gleitzone (oft Midi-Job genannt) im Sinne § 20 SGB IV liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat vor (mehrere Jobs werden zusammengerechnet). In der Gleitzone zahlen die Beschäftigten einen reduzierten Beitrag, während die Arbeitgeber ihren vollen Anteil tragen. Bei 450,01 Euro zahlen die Beschäftigten nur etwa die Hälfte des normalen Beitrags der Beschäftigten. Nähert sich das Arbeitsentgelt der Grenze von derzeit 850 Euro, steigt der Beitragsanteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schrittweise auf den „regulären" Anteil. Ihr größter Entlastungseffekt liegt daher bei 450,01 Euro, da hier faktisch nur der halbe Beitragssatz gezahlt wird, ihr geringster Entlastungseffekt bei 849,99 Euro.

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers berechnet sich durch eine Rückwärtsrechnung. Es wird mit der „Gleitzonenformel" ein fiktives niedrigeres Entgelt als Bemessungsgrundlage berechnet. Hierauf wird der Gesamtbeitragssatz erhoben (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil, ggf. inkl. Zusatzbeitrag und/oder Kinderlosenzuschlag der Pflegeversicherung). Von diesem in Euro bemessenen Gesamtbeitrag zahlt der Arbeitgeber den Betrag, der dem vom Arbeitgeber zu zahlenden Beitragssatz auf das tatsächliche Bruttoentgelt entspricht. Den Rest tragen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Beispiel: Der Bruttolohn beträgt 600 Euro. Das fiktive Entgelt beträgt nach der Gleitzonenformel dann 531,01 Euro. Auf die 531,01 Euro wird der Gesamtbeitragssatz von 39,75 Prozent erhoben, was 211,08 Euro entspricht. Der Arbeitgeber muss seinen Beitragsanteil von 19,375Prozent auf die 600 Euro, also 116,25 Euro, zahlen. Der Beschäftigte muss die Differenz bezahlen, also 94,83 Euro (=211,08 Euro Gesamtbeitrag abzüglich dem Arbeitgeberbeitrag von 116,25 Euro).

Die Rentenansprüche der Beschäftigten werden auf Basis des fiktiven statt des tatsächlichen Bruttolohns berechnet, so dass die Rentenansprüche geringer ausfallen als es bei vollem ungemindertem Beitrag der Fall wäre. In dem obigen Beispiel würde der Rentenanspruch aus einem Jahr Arbeit mit 5,38 Euro dadurch um 70 Cent geringer ausfallen.

Gute Löhne, Gute Arbeit und ein starker Sozialstaat sichern ein gutes Leben der Erwerbstätigen, ihrer Angehörigen und ihrer Kinder. Gute Sozialversicherungen sichern eine hochwertige Versorgung bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit und ein gutes Auskommen in Zeiten der Arbeitslosigkeit, im Alter oder bei Erwerbsminderung. Finanziert und ermöglicht wird dies durch die Solidarität der Versicherten unter- und miteinander, denn nur gemeinsam sind der Verlust des Lohns oder die Kosten einer Krankheit hochwertig, günstig und verlässlich abgesichert. Hochwertige Leistungen und ein guter Lohnersatz sind unerlässlich für die Beschäftigten, bedürfen aber entsprechender Beiträge.

Bei gutem Lohn sind Beiträge leichter zu tragen als in niedrig bezahlter und prekärer Beschäftigung. Zumal die Beiträge zu den Sozialversicherungen steuerlich abzugsfähig sind, was höhere Einkommen spürbar bei den Sozialbeiträgen entlastet. Niedrigverdienende profitieren von dieser Regelung hingegen kaum. Unstrittig ist: Das eigentliche Problem ist der zu niedrige Lohn. Höhere Löhne und bessere Arbeit sind die anzustrebende Lösung, damit alle am Wohlstand beteiligt werden.

Der **DGB anerkennt vor diesem Hintergrund**, dass das BMAS nach Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns sicherstellen will, dass bei den hiervon profitierenden **Niedrigverdienenden tatsächlich etwas ankommt**. **Allerdings hält der DGB die Ausweitung der Gleitzone** (neu: Einstiegsbereich) für **kein probates Mittel**, zumal hier Fehlanreize im Arbeitsmarkt in Richtung auf den Niedriglohnbereich nicht auszuschließen sind. Diesen einzudämmen ist Ziel des DGB – mit Stärkung von Tarifbindung und Überführung von prekärer Beschäftigung in gute Arbeit mit guten Löhnen.

Gleichzeitig muss eine Entlastung zielgenau auf Haushalte mit niedrigem Einkommen abzielen und sollte nicht die Sozialversicherungen belasten. Sachgerechter Ansatzpunkt ist hier das Steuerrecht. Durch eine andere Gestaltung der Einkommensteuer (Grundfreibetrag, Tarifverlauf etc.) könnten gezielte ärmere Haushalte entlastet werden. Diese könnten über den Weg des Lohnsteuerabzugs zusätzlich noch bei der Beitragszahlung zu den Sozialversicherungen aktiv durch einen Zuschuss unterstützt werden, ohne jedoch den Sozialversicherungen direkte Beitragseinnahmen zu entziehen.

Im Unterschied dazu scheint die Gleitzone (neu: Einstiegsbereich) wenig geeignet, Niedrigverdienende zu entlasten, dazu wurde sie auch nie konzipiert. Ferner ist der Bruttolohn kein hinreichender Anhaltspunkt, um gezielt Haushalte mit niedrigem Einkommen zu entlasten. Auch nach einer Ausweitung der Gleitzone auf 1.300 Euro bleibt die größte Entlastung gegenüber dem vollen Beitrag bei 450,01 Euro. Keinesfalls darf die Ausweitung der Gleitzone (neu: Einstiegsbereich) zu einer Ausweitung der Mini-Jobs führen; insoweit ist die Festlegung des BMAS, die Minijobgrenze nicht anzuheben ebenso wie die Evaluierung der Wirkung von Midi-Jobs zu begrüßen.

Ein weit **zielgenauerer und sachgerechterer Ansatz wäre aus Sicht des DGB stattdessen ein SV-Entlastungsbetrag. Das DIW hat eine Konzeptidee im Auftrag des DGB dargestellt und durchgerechnet**. Demnach würden die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem Höchstbetrag (bspw. 100 Euro im Monat) direkt im Lohnabzugsverfahren von der Steuerschuld abgezogen und gegebenenfalls als Negativsteuer ausgezahlt. Der SV-Entlastungsbetrag wird dabei auf die bereits existierende Entlastungswirkung durch den Abzug der Sozialbeiträge als Vorsorgeaufwendungen bei der Einkommensteuer angerechnet. Der **DGB würde** es daher **begrüßen**, wenn das **BMAS diesen alternativen Vorschlag** zu den Midi-Jobs genauer **überprüfen** würde. Dazu wäre es folgerichtig, die Ausweitung der Gleitzone zumindest bis dahin nicht umzusetzen.

Der **DGB kritisiert**, dass die Bundesregierung mit der verlängerten Gleitzone **Beitragsausfälle** erzeugt und gleichzeitig **nicht** einmal bereit ist, diese **durch Steuermittel auszugleichen**. Damit wird die gesellschaftspolitische Aufgabe der Entlastung von Niedrigverdienenden allein den Beitragszahlenden aufgebürdet. Dies ist sozial- und verteilungspolitisch nicht akzeptabel.

Regelungslücke für Untertage-Beschäftige in Bergsicherungsbetrieben schließen

Der Gesetzgeber sichert jene Arbeitnehmer besonders ab, die im aktiv betriebenen Bergbau tätig sind, überwiegend untertage. Begründet wird dies mit den schwierigen Verhältnissen und auch den Gefahren, wie beispielsweise einem erhöhten Maß an körperlichem Verschleiß, welche sich aus einer solchen Tätigkeit ergeben.

§ 134 SGB VI sieht dementsprechend in Absatz 1 eine Zuordnung in die knappschaftliche Versicherung für Bergleute vor, welche mit der Gewinnung von Mineralien oder ähnlichen Stoffen beschäftigt sind. Absatz 4 desselben Paragraphen ergänzt dies durch eine Aufzählung von Tätigkeiten, welche ebenso als knappschaftliche Arbeiten gewertet werden, „wenn sie räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden".

Für Tätigkeiten in Bergsicherungsbetrieben gelten diese Bestimmungen gegenwärtig jedoch nicht. Beschäftigte in dieser Branche können also keine knappschaftlichen Rentenversicherungsleistungen beziehen, obwohl sie im Altbergbau überwiegend untertage tätig sind – aber eben keine Mineralien oder ähnliches abbauen.

Der DGB schlägt daher vor, Arbeiten in Objekten des Altbergbaus wie z. B. stillgelegte Bergwerke unter Tage den „knappschaftlichen Arbeiten" gleichzustellen. „Objekte des Altbergbaus sind Anlagen von bergbaulichen Gewinnungsbetrieben, die nicht der Bergaufsicht nach dem Bundesberggesetz unterliegen. Dazu gehören insbesondere Objekte, für die ein Bergbauberechtigter oder ein Bergbauunternehmer oder deren Rechtsnachfolger nicht vorhanden oder nicht feststellbar sind."

zu b) Antrag der AfD – Nichtanrechnung Kindererziehungszeiten im SGB XII

Der vorliegende Antrag will Rentenansprüche, die auf Kindererziehungszeiten beruhen, in der Grundsicherung teilweise anrechnungsfrei stellen. Die Intention ist durchaus sinnvoll. Die Forderung der AfD kann vom DGB aber nicht unterstützt werden, da sie neue Ungerechtigkeiten schafft. Die Forderung der AfD bedeutet, dass die Renten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin voll angerechnet werden, obwohl diese selbst dafür Beiträge zahlten. Belohnt werden würde nur Zeiten, in denen die Versicherten selbst keine eigenen Beiträge gezahlt haben. Die AfD begründet an keiner Stelle, wieso sie diese Ungleichbehandlung für gerecht, sinnvoll und mit dem Grundgesetz vereinbar hält. Der DGB hält diese Forderung für unangemessen und ungerecht.

Der DGB fordert stattdessen schon lange, dass alle Rentenansprüche gleichermaßen (unabhängig auf welcher Grundlage sie beruhen) teilweise nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Davon würden auch die Frauen und Väter profitieren, die Kinder erzogen haben.

zu b) Antrag DIE LINKE. – Kindererziehung gleich behandeln und gerecht finanzieren

DIE LINKE fordert in ihrem Antrag, dass Kindererziehungszeiten für vor und „nach 1992“ (gemeint ist wohl „ab 1992“) geborene Kinder und unabhängig von der Frage, ob diese in den neuen oder den alten Bundesländern erzogen wurden, zu gleich hohen Rentenansprüchen führen soll. Außerdem sollen die Kindererziehungszeiten vollständig aus Steuermitteln finanziert werden.

Auch der DGB fordert seit langem, dass Kindererziehung unabhängig vom Geburtstag und Wohnort in der Renten gleich stark anerkannt werden soll. Der DGB befürwortet daher die Forderung zur gleichwertigen Anerkennung der Kindererziehung. Der DGB fordert in diesem Zusammenhang stets auch, dass die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder vollständig aus Steuern zu finanzieren sind. Auch diesen Punkt des Antrags kann der DGB unterstützen.

zu c) Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Erwerbsminderungsrente stärken

Die Fraktion DIE LINKE fordert, die Abschläge auf EM-Renten für den Bestand wie auch Neuzugänge abzuschaffen sowie die Zurechnungszeiten auf das 65. Lebensjahr anzuheben. Der DGB teilt die Forderungen prinzipiell. Allerdings geht das hier ebenfalls vorliegenden RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz bei der Zurechnungszeit über die Forderungen der Linken hinaus und wird an dieser Stelle vom DGB auch voll umfänglich begrüßt. Der DGB fordert auch, die Abschläge auf EM-Renten abzuschaffen. Für den Bestand fordert der DGB eine wertgleiche Übertragung sowohl der verlängerten Zurechnungszeit also auch der Abschaffung der Abschläge in Form von Zuschlägen, da eine vollständige Neuberechnung der EM-Renten aufgrund weiterer Rechtsänderungen im Einzelfall zu einer Verschlechterung führen könnte.